

105. Zur Frage der Wirksamkeit von Verträgen, durch welche die Erfüllung während des Krieges fällig gewordener Leistungen bis nach Beendigung des Krieges hinausgeschoben wird.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1918 i. S. U. C. (Rl.) w. P. & W. (Weil.). Rep. II. 413/17.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien hatten am 11. Juni 1914 einen Vertrag geschlossen, nach welchem die Beklagte die Anfertigung und ratenweise Lieferung von 25 000 kg Automobilgewebe aus ägyptischer Baumwolle übernommen hatte. Es fanden auch während des Krieges noch Lieferungen statt. In betreff einer im April und Mai fällig gewesenen Rate von 4500 kg schrieb die Klägerin der Beklagten am 4. August 1915: „Wir möchten Ihnen jetzt mit diesem noch rückständigen Quantum keine Schwierigkeiten bereiten und erklären uns damit einverstanden, daß Sie uns diesen Abschlußrest mit 4500 kg zum Abschlußpreis nach Beendigung des Krieges liefern.“

Mit Schreiben vom 11. April 1916 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß sie „den Rückstand aller Abschlüsse nunmehr gestrichen habe“, und begründete dies mit der durch die lange Dauer des Krieges hervorgerufenen völligen Veränderung aller Verhältnisse.

Die Klägerin, die behauptete, es sei ihrem Schreiben vom 4. August 1915 gemäß ein Einverständnis der Parteien dahin erzielt gewesen, daß die 4500 kg der Klägerin zum Preise des Vertrags vom 11. Juni 1914 nach Beendigung des Krieges zu liefern seien, erhob darauf Klage mit dem Antrag,

in erster Linie: auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, nach Beendigung des Krieges der Klägerin zu den Preisen und übrigen Bedingungen des Vertrags vom 11. Juni 1914 4500 kg Automobilgewebe zu liefern;

in zweiter Linie: auf Verurteilung zur Lieferung dieser Ware nach Beendigung des Krieges;

in dritter Linie: auf Feststellung, daß die Abmachung der Parteien von Anfang August 1915, wonach die Beklagte sich verpflichtet habe, der Klägerin nach Beendigung des Krieges 4500 kg Automobilgewebe zu den Preisen und übrigen Bedingungen des Ver-

trags vom 11. Juni 1914 zu liefern, noch zu Recht bestehe und daß der schon jetzt erfolgte Rücktritt der Beklagten von dieser Abmachung unberechtigt sei.

Das Landgericht erkannte auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin 4500 kg Automobilgewebe nach Beendigung des Krieges innerhalb angemessener Frist zu den Preisen und übrigen Bedingungen des Vertrags vom 11. Juni 1914 zu liefern. Auf die Berufung der Beklagten wies das Berufungsgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „Der Berufungsrichter hat sein die Klage abweisendes Urteil dahin begründet: Da es sich bei dem im Juni 1914 abgeschlossenen Vertrage der Parteien um Lieferung von Fabrikaten handle, die aus ägyptischer Baumwolle herzustellen waren, würde die Beklagte, wie auch die Klägerin zugebe, wegen der durch die Dauer des Krieges hervorgerufenen Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse und der dadurch verursachten Unmöglichkeit, das Fabrikationsmaterial zu erhalten, befreit sein, wenn nicht die vertraglichen Beziehungen der Parteien nachträglich und im Hinblick auf den Krieg anderweitig geregelt seien. Eine solche anderweitige Regelung, die der Beklagten das Recht nehme, sich auf die durch den Krieg geschaffene Veränderung zu berufen, erblicke die Klägerin in dem von ihr behaupteten Einverständnis der Parteien vom August 1915, daß die Beklagte die rückständig gewesene Rate von 4500 kg nach Beendigung des Krieges zum Vertragspreise liefere. Es bedürfe jedoch keiner Feststellung über diese von der Beklagten bestrittene Behauptung, da die Klägerin, auch wenn das Einverständnis zustande gekommen sei, Lieferung nach Beendigung des Krieges dennoch nicht beanspruchen könne. Die wirtschaftliche Lage habe sich seit August 1915 von Grund aus in einer damals auch nicht entfernt zu übersehenden Weise geändert. Es sei seitdem durch den Krieg eine so weitgehende Beeinflussung aller und insbesondere der englischen Handelsbeziehungen bewirkt worden, daß es schlechterdings ausgeschlossen erscheine, die Einfuhrmöglichkeiten, insbesondere einer Ware wie ägyptischer Baumwolle, zu berechnen und mit den Verhältnissen vor dem Krieg in Vergleich zu bringen. Daß aber nach dem Abkommen vom August 1915 die Lieferung der Ware nach Beendigung des Krieges unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die völlige Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie auch bei der Annahme längerer Dauer des Krieges nicht zu erwarten gewesen sei, habe erfolgen sollen, könne nicht angenommen werden, vielmehr sei bei dem Versprechen der Beklagten vom August 1915, nach dem Kriege zu den alten Bedingungen und Preisen zu liefern, die Grundlage die Annahme gewesen, daß die Leistung im wesentlichen denselben wirtschafts-

lichen Inhalt haben werde wie vor dem Kriege. Der Vorschlag der Klägerin in ihrem Briefe vom 4. August 1915 und das Einverständnis der Beklagten mit dem Vorschlage hätten auf der Erwägung beruht, den für die Beklagte eingetretenen, von der Klägerin auf 4950 *M* berechneten Schaden zu verringern. Man habe damit gerechnet, daß die Beklagte die Ware nach dem Kriege jedenfalls zu einem billigeren Preise einführen könne, als zu dem die Klägerin sich damals habe eindecken können. Diese Rechnung habe jede tatsächliche Unterlage verloren, und die Lieferung der Ware nach dem Kriege habe einen völlig anderen wirtschaftlichen Inhalt, als beide Parteien im August 1915 angenommen hätten. Würde die Beklagte nach dem Kriege liefern müssen, so würde entgegen dem Sinne des Vertrags, von dem beide Parteien ausgegangen seien, die Beklagte das ganze Risiko der völligen Veränderung aller Verhältnisse zu tragen haben, während die Klägerin umgekehrt den Vorteil hätte, die zu Friedenspreisen erworbene Ware unter Ausnutzung der völlig veränderten Konjunktur zu verwerten.

Die Ausführungen des Berufungsrichters über das von der Klägerin behauptete Abkommen der Parteien vom August 1915 und seine Tragweite gegenüber den inzwischen völlig veränderten Verhältnissen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und tragen sein Urteil. Der Berufungsrichter befindet sich mit seiner Rechtsauffassung, daß die von der Klägerin in Anspruch genommene Leistung der Beklagten nach Beendigung des Krieges eine ganz andere sein würde, als die Parteien bei dem Abkommen vom August 1915 miteinander bedungen hätten, und daß daher die Leistung nicht mehr eine sinngemäße Erfüllung des Abkommens sein würde, in Übereinstimmung mit der feststehenden Rechtsprechung des Senats (vgl. *RGZ.* Bd. 42 S. 114, Bd. 88 S. 74, Bd. 90 S. 102, Bd. 92 S. 87; *Jur. Wochenschr.* 1916 S. 487 Nr. 6, S. 1017 Nr. 4, 1917 S. 33 Nr. 4). Das von der Revision angezogene Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts *Jur. Wochenschr.* 1917 S. 899 Nr. 2 steht, wie darin ausdrücklich hervorgehoben wird, auf genau demselben Rechtsstandpunkte. Wenn dort trotzdem der Verkäufer zur Lieferung nach dem Kriege für verpflichtet erachtet wurde, so beruht das lediglich auf der dem gegenwärtigen entgegengesetzten tatsächlichen Lage des vorliegenden Falles. Nach den getroffenen Feststellungen war der Wille der Parteien dahin gegangen, daß ohne Rücksicht auf irgendwelche zufolge des Krieges eingetretenen veränderten Verhältnisse die Lieferung nach dem Kriege unter allen Umständen zu erfolgen habe und daß die Verkäuferin sich die Gegenpartei als Käuferin unter allen Umständen sichere. Auch das Urteil des erkennenden Senats *Jur. Wochenschr.* 1917 S. 33 Nr. 5, das die Revision ferner noch anführt, weicht von der hervorgehobenen Rechtsauffassung nicht ab. Es beruht in seinem anderen Ergebnis ebenfalls auf der dort gegebenen anderen Sachlage.

insbesondere darauf, daß die Umstände, die geeignet gewesen sein sollten, die Befreiung des Schuldners von der Leistungspflicht herbeizuführen, zur Zeit der getroffenen Vereinbarung schon wirksam und daß keine neuen Ereignisse eingetreten waren. Beides liegt nach den von dem Berufungsrichter gemachten näheren Darlegungen hier umgekehrt.“ . . .